

# Friedhofsgebührensatzung (FGS)

## der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt
  - a) ein Familiengrab 750,00 €
  - b) ein Reihengrab 450,00 €
  - c) ein Urnengrab 350,00 €
  - d) eine Urnenröhre 400,00 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab um 96,00 €.

- (3) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt jährlich
- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) für ein Familiengrab | 30,00 € |
| b) für ein Reihengrab   | 18,00 € |
| c) für ein Urnengrab    | 35,00 € |
| d) für eine Urnenröhre  | 40,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 € je angefangenen Benutzungstag.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab                               | 280,64 € |
| b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahren im Reihen- oder Familiengrab                              | 113,14 € |
| c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab sowie in der Urnenröhre unter der Rasenfläche | 102,67 € |
| d) für die Beisetzung von Totgeburten   | 99,17 €. |

Findet eine Bestattung unterhalb der Rasenfläche statt, dann wird neben der Gebühr für die Grabherstellung nach Satz 1 eine weitere Gebühr für die Abnahme und den Wiedereinbau der Rasenfläche von 67,60 € erhoben.

- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 99,58 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses wird eine Gebühr von 31,42 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 78,23 €.
- (5) Die Gebühr für
- |   |          |
|---|----------|
| a) die Aufbahrung bis zur Bestattung  | 44,35 €  |
| b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen      | 62,92 €  |
| c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger | 28,17 €. |
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt
- |   |          |
|---|----------|
| 1. bei einer Leiche ab 5 Jahren                 |          |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist    | 326,48 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 252,30 € |
| 2. bei einer Leiche bis 5 Jahren                |          |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist    | 163,24 € |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 126,15 € |
- Zu der Gebühr nach Satz 1 kommen die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 hinzu.

## § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von 1,5 % der Bruttokosten des Grabmals bzw. der sonstigen baulichen Anlage erhoben.
- (2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau, 25.01.2022  
Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Wolf,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Michelau i. Steigerwald vom 05.02.2022, Nr. 2/2022, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 06.02.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 17.02.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen  
gez. Lang